



**Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld
Gemeinde Aufseß und Stadt Hollfeld**

Flurneuordnung Aufseß
Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Aufseß hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorhabens bedingt finden Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt. Diese sind als kompensierbar zu werten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Fläche und Boden, Klima, Luft und Wasser finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt. Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte sowie auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 „Wegverbreiterung bei MKZ 116 289 in westliche Richtung“ ebenfalls nicht erfüllt.

Insgesamt besteht keine Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlüssig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 13.07.2021

gez.

Daniel Meifert